

Amtsgericht Fürth/Odw.
Aktenzeichen: 1 C 348/10 (11)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am:

20. Jan. 2011

Urteil zur Geschäftsstelle am:

20. Jan. 2011



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:
Geschäftszeichen:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Fürth/Odw. durch den Richter am Amtsgericht im schriftlichen
Verfahren mit Frist zum 13.01.2011 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.330,42 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.02.2010 sowie 6,14 Euro vorgericht-
liche Kosten und 156,50 Euro vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Zustellungsbescheinigung (§ 213 a ZPO)

Eine Ausfertigung dieses Urteils wurde
von Amts wegen zugestellt:

dem Kläg. Vertr. am: _____

dem Bekl. Vertr. am: _____

64658 Fürth/Odw., den _____
Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Vollstreckungsklausel (§ 725 ZPO)

Vorstehende Ausfertigung wird

d. _____

z.H.v.RAe. _____

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

64658 Fürth/Odw., den _____
Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Rechtskraftbescheinigung (§ 706 ZPO)

Vorstehendes Urteil ist rechtskräftig.

64658 Fürth/Odw., den _____
Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 1.330,42 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beklagte betrieb seit 2005 ein Bürodienste-Unternehmen.

Sie erteilte der Klägerin am 11.10.2006 einen Anzeigenauftrag für eine Infokastenwerbung bei der Freiwilligen Feuerwehr B . Es wurde ein Preis für 3 Jahre Werbelaufzeit mit 1.020,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer und 98,00 Euro für Materialkosten vereinbart. Der Auftrag verlängert sich jeweils um eine weitere Periode von drei Jahren, wobei eine Kündigung 6 Monate vor Ablauf möglich ist. Die Beklagte entschied sich auf einem ihr vorgelegten Stempelplakat für das dritte Feld von oben in der rechten Werbeleiste des Infokastens, 125 x 97 mm; die Beklagte übergab der Klägerin anschließend eine Visitenkarte, die als Werbetext übernommen und auf Anzeigengröße gebracht werden sollte. In Nr. 4. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin wird darauf hingewiesen, dass die Standortwahl allein in den Händen der jeweiligen Vereine liegt und die Klägerin daher eine Haftung ausschließt. Nach Nr. 6. beginnt die vertraglich vereinbarte Vertragslaufzeit mit der Auslieferung des Objekts vom Auftragnehmer an den Verein; das Auslieferungsdatum ist aus der Rechnung ersichtlich. Wegen der Einzelheiten wird auf den Auftrag nebst allgemeiner Geschäftsbedingungen (Bl. 11f. d.A.) verwiesen.

Mit Rechnung vom 23.01.2007 (Bl. 80 d.A.) wurde der Beklagten mitgeteilt, dass die Auslieferung am 17.01.2007 erfolgt sei. Sie übernahm im Jahr 2007 ein Reisebüro in Hemsbach.

Im Jahr 2008 wurde der Infokasten von der Durchgangsstraße in B versetzt.

Die Klägerin macht den Preis für die 2. Werbeperiode 2010-2013 geltend. Die Beklagte erhielt von der Auslieferung des Infokastens dieser Periode eine zweite Rechnung vom 26.01.2010 (Bl. 15 d.A.), auf der „Auslieferung am 18.01.2010“ vermerkt ist.

117

Im Pachtvertrag der Freiwilligen Feuerwehr B mit der Klägerin vom 22.04.1998 (Bl. 28 d.A.) war die Frage der Pacht, welche abhängig von der Zahl der Inserenten war, geregelt worden.

Die Beklagte erhielt mehrere Mahnungen. Mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 26.02.2010 (Bl. 16 d.A.) wurde sie zur Zahlung der Klageforderung und der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aufgefordert.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.330,42 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.02.2010 sowie 6,14 Euro vorgerichtliche Kosten sowie vorgerichtliche entstandene 136,50 Euro Geschäftsgebühr und 20,00 Euro Post-/Telekommunikationspauschale zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, bei Vertragsschluss sei ihr – und entsprechend anderen Kunden - erklärt worden, dass ein Großteil des gezahlten Anzeigenpreises der örtlichen Feuerwehr zugute komme, was aber bei weitem nicht der Fall sei. Außerdem sei der Infokasten an seinem neuen Standort kaum zu sehen. Die Feuerwehr nutze ohnehin eine Homepage, so dass der Infokasten kaum noch genutzt werde. Der geltend gemachte Preis sei um mindestens das 3-4-fache überhöht, wie von ihr zur Akte gereichte Verträge (Bl. 44ff. d.A.) belegten.

Sie ist der Ansicht, der Vertrag sei nach § 138 Abs. 1 bzw. Abs. 2 sittenwidrig. Mangels Angaben zu Standort des Infokastens, Größe der Werbefläche und genauem Vertragsbeginn liege kein bestimmtes Angebot nach § 145 Abs. 1 BGB vor. Im Übrigen hat sie unstreitig im Rahmen des Rechtsstreits die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, den Rücktritt vom Vertrag und die Kündigung aus wichtigem Grund erklärt. Zudem sei die Verlängerung der Laufzeit um weitere drei Jahre mit § 307 BGB unvereinbar, da die Klägerin eine übermäßige Vergütung für einen geringen Aufwand erhalte; ferner sei die Vertragslaufzeit und der Kündigungszeitpunkt aus dem Vertrag nicht bestimmbar.

Das Gericht hat die Beklagte persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift vom 20.07.2010 (Bl. 32ff. d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat vollumfänglich Erfolg.

1) Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf die Kosten für die 2. Werbeperiode von 2010 bis 2013 in Höhe von 1.330,42 Euro zu.

1) Es liegt zunächst ein ausreichendes Angebot der Klägerin im Sinne des § 145 Abs. 1 BGB vor, welches die Beklagte angenommen hat. Der diesbezügliche Standort des Infokastens musste nicht aufgenommen werden, da er der Beklagten ausweislich ihres Vorbringens zu Aufstellung und Versetzung desselben im Schriftsatz vom 29.06.2010 bekannt war. Hinsichtlich der Anzeigengröße hat die Klägerin unbestritten vorgetragen, dass die Beklagte Größe und Aushangort innerhalb des Kastens bestimmt habe, so dass dies nicht schriftlich in dem Vertrag niederzulegen war. Schließlich ist es für ein Angebot ausreichend, wenn in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt wird, dass die vereinbarte Vertragslaufzeit mit der Auslieferung des Objekts vom Auftragnehmer an den Verein beginnt, zumal ein Teilbetrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig wird.

2) Der Vertrag ist zudem nicht nach § 138 Abs. 1 oder 2 BGB nichtig. Ein Mangel an Geschäftserfahrung nach § 138 Abs. 2 BGB liegt bei der Beklagten nicht vor, da diese seit dem Jahr 2005 selbständig tätig ist und auch keine Spezialkenntnisse zum Abschluss eines Anzeigenauftrags notwendig sind.

Weiterhin ist nicht ersichtlich, dass ein wucherähnliches Rechtsgeschäft im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB gegeben ist. Dabei kann dahinstehen, ob der Preis von 1.330,42 Euro um mindestens das 3-4-fache überhöht ist. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin aus verwerflicher Gesinnung gehandelt hätte. Bei Anwendung der entsprechenden Vermutungsregel im Falle eines besonders groben Missverhältnisses ist bei einem relativ geringen Wert Zurückhaltung geboten, weil die Unter- bzw. Überschreitung des Kaufpreises um die Hälfte bzw. um das Doppelte umso weniger aussagekräftig ist, je geringer der absolute Wert der Sache ist (BGH NJW 2003, 283). Im Übrigen ist die Beklagte aufgrund ihrer Tätigkeit weniger schutzbedürftig als ein entsprechender Verbraucher und trägt vor, dass sie den „eigentlich viel zu hohen Preis“ aus dem sozialen Gesichtspunkt heraus bereit war zu zahlen.

105

Eine Sittenwidrigkeit ergibt sich schließlich nicht aus den Begleitumständen. Denn die Beklagte hat weder im Rahmen der persönlichen Anhörung noch in ihren Schriftsätzen ausreichend darlegen können, dass ihr bei Vertragsschluss zugesagt wurde, der Anzeigenpreis komme ganz oder teilweise der Feuerwehr zugute; im Übrigen hat sie als Beweismittel lediglich andere Anzeigenkunden benannt, die zu dem konkreten Vertragsschluss keine Aussagen treffen können.

3) Die von der Klägerin verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ferner wirksam.

a) Dies gilt zunächst für die Laufzeit bzw. Verlängerung derselben von drei Jahren, welche nicht gegen §§ 307ff., insbesondere § 309 Nr. 9 BGB, verstößt. Eine unangemessene Benachteiligung oder übermäßige Behinderung der Beklagten in ihrer Dispositionsfreiheit ist angesichts der monatlichen Belastung von ca. 37 Euro nicht zu erkennen. Zudem ist wiederum zu berücksichtigen, dass sie seit 2005 selbständig tätig war, bei Vertragsschluss den hohen Preis erkannt und diesen wegen der vermeintlichen Weitergabe an die Feuerwehr akzeptiert hat. Demnach kann die vorliegende Konstellation nicht mit derjenigen aus der von der Beklagten zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (NJW 2010, 2942) verglichen werden.

b) Ferner ist die Klausel bezüglich der Kündigung, nach der dies „6 Monate vor Ablauf“ zu geschehen hat, nicht nach § 307 BGB unwirksam. Die hierbei vorzunehmende Auslegung des objektiven Inhalts ergibt, dass der Vertrag spätestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt werden muss. Die von der Beklagten angesprochene kundenfeindlichste Auslegung im Sinne einer lediglich taggenauen Kündigungsmöglichkeit kommt dagegen nicht in Betracht. Eine solche wäre vollkommen ungewöhnlich, weshalb sie unter Berücksichtigung der Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise fern liegt; zumal die Beklagte vorprozessual zu keinem Zeitpunkt eine Kündigung ausgesprochen hat.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beginn der jeweiligen Werbepériode durch den – nicht bestimmten – Zeitpunkt der Auslieferung unklar ist. Allerdings hat die Beklagte jeweils die Rechnungen erhalten, auf denen dieses Auslieferungsdatum ersichtlich ist. Demnach waren für sie der jeweilige Beginn, die Vertragslaufzeit und die sich daran bemessende Kündigungsfrist erkennbar. Im Übrigen ist zu beachten, dass die

120

Aufstellung des Kastens für die jeweilige Werbeperiode ohnehin eine Vorlaufzeit für Anwerbung der Kunden und Erstellung der Werbeflächen benötigt, so dass sich diese nicht unmittelbar an den Vertragsschluss bzw. die jeweilige Werbeperiode anschließen kann. Schließlich ist zu beachten, dass die Beklagte selbst im geschäftlichen Verkehr tätig und daher in geringerem Maße schutzbedürftig ist.

4) Nach obigen Ausführungen zu der Frage der Sittenwidrigkeit konnte die Beklagte den Vertrag ferner nicht wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB mit der Begründung, der Preis komme nur zu einem geringen Teil der Feuerwehr zugute, anfechten; zudem ergibt sich aus dem Vertrag keine Abrede bezüglich der Weitergabe des Preises an die Feuerwehr.

5) Die Beklagte konnte den Vertrag ferner nicht nach § 314 BGB wirksam kündigen. Denn einen wichtigen Grund, der unter Berücksichtigung aller Umstände und Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages für die Beklagte unzumutbar machte, ist nicht erkennbar. Auf eine Veränderung des Stellplatzes des Infokastens durch die Feuerwehr hat die Klägerin keinen Einfluss, so dass die Beklagte aus diesem Grund keine Kündigung aussprechen konnte. Dies gilt entsprechend für die Einrichtung einer Homepage seitens der Feuerwehr, zumal nicht nachvollziehbar ist, aus welchem Grund der Infokasten dadurch an Bedeutung verloren haben soll. Die Geschäftsaufgabe der Beklagten fällt in deren Risikosphäre und berechtigt zu keiner Kündigung. Im Übrigen wäre es der Beklagten aufgrund der Tatsache, dass diese Ereignisse jeweils 2007 bzw. 2008 stattfanden, möglich gewesen, den Vertrag durch Kündigung in der 1. Werbeperiode zu beenden.

6) Schließlich liegt kein Wegfall der Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB vor, da diese bei Dauerschuldverhältnissen von § 314 BGB verdrängt wird, soweit es um die Auflösung des Vertrages geht.

II) Die Zinsen, Mahn- und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten rechtfertigen sich aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286, 288 BGB. Die Beklagte ist unstreitig mehrfach angemahnt worden, so dass die geltend gemachte Höhe von 6,14 Euro angemessen ist. Die Höhe der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten berechnet sich aus der berechtigten Hauptforderung von 1.330,42 Euro (105 Euro mal 1,3 Geschäftsgebühr plus 20,00 Euro Auslagenpauschale).

III) Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 S. 1 ZPO.



Ausgefertigt:

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle